

Infoblatt Pflegebedürftigkeit

Wann gilt eine Person als pflegebedürftig?

Die Pflegebedürftigkeit ist in Deutschland durch das Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) definiert. Es enthält unter § 14 und § 15 genaue Bestimmungen, wann ein Mensch per Gesetz als „pflegebedürftig“ gilt und wie diese Einstufung gemessen und beurteilt wird.

Laut Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) gelten alle Menschen als pflegebedürftig, die nach bestimmten Kriterien in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind und für voraussichtlich mindestens sechs Monate pflegerische und betreuerische Hilfen benötigen.

Der Gesetzestext im SGB XI, §14 lautet:

„Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen...“

Der gesetzliche Pflegebedürftigkeitsbegriff ist nicht gleichzusetzen mit einer allgemeinen Pflegebedürftigkeit. Menschen können durchaus Pflege und Unterstützung benötigen, ohne dass ihnen ihre Pflegekasse einen der fünf Pflegegrade zuspricht. Benötigen Versicherte wenig Hilfe, weil sie noch weitestgehend selbstständig handeln können, kommt es vor, dass ihnen noch kein Pflegegrad zugestanden wird.

Letztlich entscheidet die Pflegekasse, ob der Versicherte im Sinne der sozialen Pflegeversicherung pflegebedürftig ist. Sie orientiert sich dabei an der Einschätzung von Gutachtern des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MD; bei gesetzlich Versicherten) oder von Sachverständigen der Firma MEDICPROOF (bei privat Versicherten).

Anhand der Begutachtungsrichtlinien beurteilen diese Experten aus dem Gesundheitswesen im persönlichen Gespräch mit den Versicherten, ob und inwieweit sie pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind.

Pflegeleistungen bei Pflegebedürftigkeit ohne Pflegegrad

Es gibt Situationen bei den Personen z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt für eine gewisse Zeit professionelle Hilfe benötigen, etwa nach einem Unfall. In diesem Fall trägt Ihre Pflegekasse die Pflegekosten nicht, denn Sie benötigen voraussichtlich weniger als sechs Monate Pflege.

Gesetzlich oder privat Krankenversicherte, die weniger als sechs Monate z. B. nach einer Klinikbehandlung gepflegt werden müssen, haben die Möglichkeit, sich anschließend häusliche Krankenpflege oder bei schwerer Krankheit oder nicht ausreichender ambulanter Pflege bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege in einem Heim von ihrer Krankenversicherung finanzieren zu lassen.

Hierzu müssen Klinikärzte oder niedergelassene Haus- oder Fachärzte dem Patienten die häusliche Krankenpflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder Kurzzeitpflege z. B. in einem Pflegeheim verordnen. Mit ihrer Verordnung bescheinigen sie die Notwendigkeit dieser Leistungen, für die die Krankenkassen aufkommen müssen.

Hausanschrift

Fechtgasse 6
85049 Ingolstadt

Internet

Tel: 0841/3052850
www.pflegestuetzpunkt-ingolstadt.de
Fax: 0841/3052855
E-Mail: pflegestuetzpunkt@ingolstadt.de

Öffnungszeiten

Mo 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, Di 9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Do 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

Achtung:

Als Krankenversicherter tragen Sie einen Eigenanteil für die verordnete häusliche Krankenpflege oder Kurzzeitpflege.

Bei häuslicher Krankenpflege fällt neben der Gebühr von 10 Euro pro Verordnung eine Eigenbeteiligung von zehn Prozent der Pflegekosten an.

Bei Kurzzeitpflege müssen Versicherte zusätzlich die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile für Unterkunft und Verpflegung selbst zahlen.

Quellen:

- Sozialgesetzbuch § 14 SGB XI Begriff der Pflegebedürftigkeit
- Sozialgesetzbuch § 15 SGB XI Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit, Begutachtungsinstrument
- Sozialgesetzbuch § 18 SGB XI Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Weiterführende Literatur:

- Infoblatt Pflegebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen
- Infoblatt Ansprüche Leistungen Pflegeversicherung
- Infoblatt Pflegebegutachtung

Stand: 06/2022